



**Ortspolizeibehördliche Verfügung
zum Betrieb der Muggenstürmer Spielplatz-/Freizeitanlagen
zur Eindämmung der Corona-Pandemie**

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit dem § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (ifSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, hat das Land Baden-Württemberg die siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02.05.2020 erlassen.

Mit dieser Verordnung wurde die Öffnung von verschiedener Einrichtungen in § 4 Absatz 3 geregelt. Hiernach besteht die Möglichkeit die Spielplätze ab 06.05.2020 zu öffnen.

Spielplätze sind reine Spielplätze, die der Zweckbestimmung der Freizeit- und Spielgestaltung von Kindern in Muggensturm bis zum 14. Lebensjahr Möglichkeit bieten. Spielplätze in Muggensturm sind nicht Bolzplätze, die Freizeitanlagen im Bereich der L 67/Wolf-Eberstein-Halle, Trimm-Dich-Pfad sowie das Freischwimmbad. Die diesbezüglichen gesetzlichen und sonstigen Regelungen bleiben vorrangig bestehen.

§ 1

Von der Öffnung der Spielplätze sind ausschließlich die in dieser ortspolizeibehördlichen Verfügung beschriebenen Spielplätze betroffen.

Freizeitanlagen und sonstige Bereiche, die der Freizeitgestaltung oder anderes dienlich sind, sind hiervon unberührt.

§ 2

Der Betrieb und die Nutzung der öffentlichen Spielplätze für die Dauer der Corona-Pandemie-Abwicklung ist nur unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen zulässig.

Zwischen Personen ist, wo immer es möglich ist, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Ansonsten gelten die allgemeinen Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

Das Abstandsgebot ist beim Betreten und Nutzen der Spielplatzbereiche unbedingt einzuhalten, da die Übertragung des neuen Corona-Virus in der Regel in erster Linie über den Luftweg erfolgt. Zur Verringerung des Infektionsrisikos ist diese Maßnahme unerlässlich. Ergänzend wird auf § 3 Absatz 1 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg verwiesen.

Die Höchstzahl der Kinder auf dem jeweiligen Spielplatz ist auf maximal ein Kind pro 10 m² Gesamtfläche begrenzt. Die Gesamthöchstzahl der Frequenz der einzelnen Spielplätze wird in dieser ortspolizeibehördlichen Verfügung geregelt.

Jeder Spielplatz darf nur von Kindern bis 14 Jahren in Begleitung von Erwachsenen (i.d.R. Erziehungsberechtigte oder Beauftragte) genutzt werden. Somit kann unter infektionspräventiven Gesichtspunkten eine verantwortungsvolle Nutzung der Spielplätze durch Kinder gewährleistet werden.

§ 3

Für die einzelnen Spielplätze gilt folgende Höchstgrenze der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre:

1. Bernsteinstraße, Flst.Nr. 8948

*Die Höchstzahl der Benutzung durch Kinder nach dieser ortspolizeibehördlichen Verfügung wird auf **25** festgeschrieben.*

2. Dahlienweg, Flst.Nr. 3580/1

*Die Höchstzahl der Benutzung durch Kinder nach dieser ortspolizeibehördlichen Verfügung wird auf **10** festgeschrieben.*

3. Friedrichstraße, Flst.Nr. 8071

*Die Höchstzahl der Benutzung durch Kinder nach dieser ortspolizeibehördlichen Verfügung wird auf **40** festgeschrieben.*

4. Geschwister-Scholl-Straße, Flst.Nr. 8741

*Die Höchstzahl der Benutzung durch Kinder nach dieser ortspolizeibehördlichen Verfügung wird auf **10** festgeschrieben.*

5. Hebelplatz, Flst.Nr. 183/001

*Die Höchstzahl der Benutzung durch Kinder nach dieser ortspolizeibehördlichen Verfügung wird auf **10** festgeschrieben.*

6. Markgrafenstraße, Flst.Nr. 8724

*Die Höchstzahl der Benutzung durch Kinder nach dieser ortspolizeibehördlichen Verfügung wird auf **5** festgeschrieben.*

7. Mittlerer Hub, Flst.Nr. 8895

*Die Höchstzahl der Benutzung durch Kinder nach dieser ortspolizeibehördlichen Verfügung wird auf **30** festgeschrieben.*

8. Mozartstraße, Flst.Nr. 8532

*Die Höchstzahl der Benutzung durch Kinder nach dieser ortspolizeibehördlichen Verfügung wird auf **12** festgeschrieben.*

9. Odenwaldstraße, Flst.Nr. 8696

*Die Höchstzahl der Benutzung durch Kinder nach dieser ortspolizeibehördlichen Verfügung wird auf **30** festgeschrieben.*

10. Schützenhaus, Flst.Nr. 4748/002

*Die Höchstzahl der Benutzung durch Kinder nach dieser ortspolizeibehördlichen Verfügung wird auf **45** festgeschrieben.*

11. Sibyllenstraße, Flst.Nr. 8598

*Die Höchstzahl der Benutzung durch Kinder nach dieser ortspolizeibehördlichen Verfügung wird auf **10** festgeschrieben.*

Für die Nutzung, das Betreten und die Überwachung der Abstandregelung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten sowie deren beauftragten Betreuungspersonen für die Kinder zuständig und verantwortlich. Dies gilt auch für die Einhaltung der Höchstbegrenzungszahl nach dieser ortspolizeibehördlichen Verfügung.

Vor Betreten/Nutzen der einzelnen Spielplatzgeräte bzw. Aufenthaltsbereiche hat die jeweilige erwachsene Betreuungsperson sich von der vorhandenen Nutzung des Spielplatzes und dem Einhalten der bereits vorhandenen Höchstzahl der zulässigen Spielplatzfrequenz zu vergewissern.

§ 4

Diese ortspolizeibehördliche Verfügung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Muggensturm, den 06. Mai 2020

Dietmar Späth
Bürgermeister

